



Bern, 25. Juni 2025

Adressaten:

Kantonsregierungen

Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIV)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EDI am 25. Juni 2025 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. Oktober 2025.

Der vorliegende Verordnungsentwurf bezieht sich auf die am 21. März 2025 verabschiedete Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) betreffend die Übernahme durch die Invalidenversicherung (IV) von medizinischen Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention (IFI) bei Kindern im Vorschulalter mit schweren Autismus-Spektrum-Störungen.

Der Beitrag der IV an die Kosten der IFI ist aktuell und noch bis Ende 2026 Gegenstand eines Pilotversuchs. Mit der Änderung des IVG und dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Beteiligung der IV an den Kosten der IFI über 2026 hinaus geregelt werden, um Finanzierungslücken zu verhindern.

Da die im Rahmen der IFI erbrachten Leistungen sowohl von der IV als auch von den Kantonen finanziert werden, sehen die neuen Bestimmungen des IVG vor, dass der Bund und die Kantone Vereinbarungen auf der Grundlage von kantonalen Planungen zur IFI abschliessen. Die Beiträge der Versicherung werden den Kantonen in Form von Fallpauschalen ausbezahlt und dürfen 30 Prozent der durchschnittlichen Kosten der Intervention nicht übersteigen. Das IVG sieht im Übrigen vor, dass die Einrichtungen zu Statistik- und Aufsichtszwecken Daten erheben.

Der Gesetzgeber hat dem Bundesrat den Auftrag erteilt, auf Verordnungsstufe die Berechnung der Pauschalen, gewisse wesentliche Elemente der IFI, die Modalitäten der Aufsicht und bestimmte datenschutzrechtliche Aspekte zu regeln.



Die neuen Bestimmungen des IVG werden im vorliegenden Verordnungsentwurf konkretisiert.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](https://www.gate.bag.admin.ch/admin.ch).

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme über die Plattform «Consultations» auf der Seite www.gate.bag.admin.ch/consultations zu erfassen.

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Maryka Lâamir (Tel. 058 464 82 73) und Frau Brigitte Fasel (Tel. 058 465 38 79) zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin